

Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (KommLeist-VV)

A. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Nach § 17 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport die Grundsätze und Richtlinien zur Beurteilung und zum Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit sowie zum Verfahren der Datenerfassung in RUBIKON durch Verwaltungsvorschrift.

Die Befähigung zu einer stetigen Aufgabenerfüllung und damit die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit ist gemäß § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) zentraler Grundsatz einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft. Dieser wird untersetzt durch weitere allgemeine Haushaltsgrundsätze, insbesondere durch die Verpflichtung zum jährlichen Haushaltsausgleich (§ 43 Absatz 6 KV M-V) und das Überschuldungsverbot (§ 43 Absatz 3 KV M-V).

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommune, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune gehalten, in Abhängigkeit vom Ausmaß der haushaltsrechtlichen Risiken, unverzüglich alle objektiv zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedererlangung der gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind (vergleiche § 17a GemHVO-Doppik).

Darüber hinaus bildet die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eine wesentliche Grundlage für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt und zu Anzeigen nach § 55a KV M-V. Auch für die Bewilligung von Zuwendungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune von Bedeutung.

Um die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach landeseinheitlichen Standards zu gewährleisten, erfolgt diese für Gemeinden, Ämter und Landkreise durch das „Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON). Die über das System auf Basis von Kennzahlen automatisiert erstellte Datenauswertung führt in Abhängigkeit vom Ausmaß der ermittelten Risiken zur Einordnung in eine gesicherte, eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit (§ 17 Absatz 3 Satz 2 GemHVO-Doppik). Nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 17 GemHVO-Doppik ist die Datenauswertung dem Haushaltsplan als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage zum Haushaltsplan) beizufügen.

Soweit im Folgenden der Begriff „Kommune“ verwendet wird, sind damit Gemeinden, Ämter und Landkreise umfasst, sofern diese Verwaltungsvorschrift für die betreffende Körperschaftsebene keine gesonderten Bestimmungen trifft. Für Zweckverbände gelten die Ausführungen in Abschnitt B grundsätzlich entsprechend, soweit die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften aufgrund gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft Anwendung finden. Für die Einordnung in Leistungsstufen sind hierbei die in Abschnitt C.IV festgelegten Punktebereiche und das in Anlage 2 dargestellte Kennzahlensystem heranzuziehen.

B. Beurteilung der kommunalen Haushaltslage

I. Grundlagen für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (§ 43 Absatz 1 KV M-V). Es genügt mithin nicht, die Haushaltswirtschaft nur auf die Erfüllung der Aufgaben des laufenden Haushaltsjahres auszurichten, vielmehr müssen unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit auch die Bedürfnisse kommender Jahre so berücksichtigt werden, dass deren Erfüllung realistisch ist. Die Planung der Haushaltswirtschaft wird dem Erfordernis einer stetigen Aufgabenerfüllung nur dann gerecht, wenn die Erträge und Einzahlungen auf Dauer ausreichen, um sowohl die Deckung der konsumtiven Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen als auch die Investitionen und die Abschreibungen sicherzustellen.

Alle Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Kommune müssen gemäß § 43 KV M-V die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gewährleisten, damit eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft sichergestellt ist. Hierzu gehören im Wesentlichen

- die nachhaltige Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Generationengerechtigkeit,
- die Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
- die Beachtung des Überschuldungsverbotes,
- die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- der Ausgleich des Haushalts in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung sowie
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach Maßgabe der gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Rückschlüsse auf die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune lassen sich vor allem aus ausgewählten Haushaltskriterien und hierauf bezogenen Haushaltskennzahlen ziehen, die auf den genannten allgemeinen Haushaltsgrundsätzen basieren. In diesem Zusammenhang kommt der Erreichung des Haushaltsausgleichs oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der in einem gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept festgelegte Zeitraum der Wiedererreichung desselben, die größte Bedeutung zu. Darüber hinaus sind für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit die Einhaltung des Überschuldungsverbots und das etwaige Vorliegen wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, die sich in der Haushalts- und Finanzplanung noch nicht widerspiegeln, zu beachten.

1. Haushaltsausgleich

§ 43 Absatz 6 KV M-V bestimmt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konkretisiert den Grundsatz der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und gewährleistet damit eine nachhaltige Haushaltsführung. Ein Abweichen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich kommt nur im Fall einer objektiven, das heißt rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit in Betracht (vergleiche § 43 Absatz 7 Satz 1 KV M-V).

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt auf den Ausgleich des Ergebnishaushalts (Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen) und den Aus-

gleich des Finanzhaushalts ab und umfasst damit auch die Sicherung einer stetigen Zahlungsfähigkeit. Beide Komponenten sind gleichwertig. Die konkreten Bestimmungen zur Ermittlung des Haushaltsausgleichs sind in § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik enthalten.

- Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn zum Ende des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Überschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 33 GemHVO-Doppik kein Fehlbetrag ausgewiesen wird.
- Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn zum Ende des Haushaltsjahres kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 GemHVO-Doppik besteht.

Entsprechendes gilt gemäß § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik für die Finanz- und Ergebnisrechnung.

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune ist damit die Sicherstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs unter Einbeziehung etwaiger Vorträge aus Vorjahren. Für die Prognose zur künftigen Haushaltsentwicklung ist jedoch auch von Bedeutung, ob die Kommune in der Lage ist, den Finanz- und Ergebnishaushalt jahresbezogen auszugleichen.

2. Überschuldungsverbot

Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist die Einhaltung des Überschuldungsverbots gemäß § 43 Absatz 3 KV M-V zu beachten. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Bilanz ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist (bilanzielle Überschuldung).

Das Überschuldungsverbot ist Ausdruck der intergenerativen Gerechtigkeit. So erscheint es mit einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft nicht vereinbar, dass künftige Generationen für Verbindlichkeiten und Rückstellungen aufkommen müssen, denen kein entsprechendes Vermögen mehr gegenübersteht. Eine bestehende bilanzielle Überschuldung ist damit ein Indikator dafür, dass die stetige Aufgabenerfüllung der Kommune künftig nicht mehr gewährleistet werden kann, auch wenn die Zahlungsfähigkeit gegebenenfalls gegenwärtig noch sichergestellt werden kann.

3. Wesentliche sonstige finanzielle Risiken

Neben dem Haushaltsausgleich und dem Überschuldungsverbot sind in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auch wesentliche sonstige finanzielle Risiken einzubeziehen, soweit diese voraussichtlich dazu führen,

- dass der Haushaltsausgleich mittelfristig oder auf Dauer nicht erreicht werden kann
- oder
- eine bilanzielle Überschuldung der Kommune eintritt.

Insbesondere die Realisierung folgender sonstiger finanzieller Risiken kann die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune beeinflussen:

- die Inanspruchnahme aus nicht bilanzierten Verpflichtungen, die gemäß § 48 Absatz 4 GemHVO-Doppik im Anhang darzustellen sind (beispielsweise Verlustausgleichs- oder Nachschussverpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, Leasingverträge, Dauerschuldverhältnisse, Bürgschaften und Gewährverträge, Haftungen für fremde Verbindlichkeiten),
- ein erheblicher Instandhaltungs- oder Investitionsstau (einschließlich erforderlicher Modernisierungen),
- die Rückzahlung von Fördermitteln oder Steuern in erheblichem Umfang.

Eine gesonderte Bewertung der finanziellen Risiken erfolgt im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nur, wenn die die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen in der Finanzplanung noch nicht enthalten sind.

4. Prognosezeitraum

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist im Wesentlichen auf die Zukunft gerichtet, also prognostisch geprägt.

Der Prognosezeitraum umfasst dabei grundsätzlich den Finanzplanungszeitraum (§ 46 Absatz 5 KV M-V). Hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung beschlossen, bezieht sich die Prognose auf den Konsolidierungszeitraum (§ 43 Absatz 7 Satz 2 KV M-V), mindestens jedoch auf den Finanzplanungszeitraum. Der Konsolidierungszeitraum soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten.

5. Einordnung in Leistungsstufen

Die mit Runderlass des Innenministeriums zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10. Januar 2007 implementierte Einordnung in vier Leistungsstufen, visualisiert durch ein erweitertes Ampelsystem, wird fortgeführt und an die kommunale Doppik angepasst. Anhand gewichteter Haushaltskriterien und -kennzahlen mit Bezug zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und zu wesentlichen sonstigen finanziellen Risiken sowie zur prognostizierten Entwicklung im Finanzplanungs- beziehungsweise Konsolidierungszeitraum wird ermittelt, ob eine gesicherte (grün), eingeschränkte (gelb), gefährdete (orange) oder weggefallene (rot) dauernde Leistungsfähigkeit besteht (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik). Diese Beurteilung wird für die Gemeinden, Ämter und Landkreise automatisiert über das „Rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON) vorgenommen (§ 17 Absatz 2 Satz 1 GemHVO-Doppik); das Verfahren wird in Abschnitt C. erläutert.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einordnung von Kommunen in eine der vier Leistungsstufen vorgestellt. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen kann dabei nicht jeder denkbare Einzelfall dargestellt werden, vielmehr handelt es sich um grundsätzliche Leitlinien, in denen die Merkmale benannt werden, die für die Einordnung in die jeweilige Leistungsstufe prägend sind.

Die Einordnung in die Leistungsstufen erfolgt grundsätzlich automatisiert über RUBIKON (vergleiche Abschnitt C.), da durch das Punktesystem positive und negative finanzielle Indikatoren zu einer gewichteten Gesamtbeurteilung zusammengefasst werden. Sofern im Ein-

zelfall besondere Aspekte für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune durch RUBIKON nicht berücksichtigt werden können, ist der automatisierten Datenauswertung eine eigene Einschätzung der Kommune anhand der nachfolgenden Bestimmungen beizufügen. Diese ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen oder abzuändern.

Da es sich bei RUBIKON um ein kennzahlenbasiertes Punktesystem handelt, gibt es Gemeinden, Ämter und Landkreise, die gerade noch einer bestimmten Leistungsstufe zuzuordnen sind und solche, die sich im oberen Bereich einer Leistungsstufe einordnen.

II. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden und Landkreisen

1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien, die kumulativ gegeben sein müssen, sind für das Vorliegen einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

- Grundsätzlich muss der Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht werden (§ 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
- Auch wenn nur einer der beiden Haushalte (Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt) im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen ist und der Ausgleich des anderen Haushalts entweder im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht wird, ist noch von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.
- Unerheblich ist, ob der Ausgleich des Ergebnishaushalts durch zulässige Entnahmen aus Rücklagen sichergestellt wurde.

Bilanzielle Überschuldung

- Bei einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit darf im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums keine bilanzielle Überschuldung vorliegen.

Sonstige finanzielle Risiken

- Es ist im Finanzplanungszeitraum nicht zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich nicht dazu führen darf, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt.

2. Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen, aber der Ausgleich wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht,

oder

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr noch ausgeglichen, aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Eine etwaige bilanzielle Überschuldung im Haushaltsjahr wird spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums abgebaut.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Haushaltslage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr erreicht wird oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die Haushaltsdefizite und/ oder die Überschuldung von der Kommune aber voraussichtlich in einem mittelfristigen Zeitraum (maximal fünf Jahre) abgebaut werden können.

Eine eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Sind die oben genannten Merkmale für die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Kommune kumulativ gegeben, liegt regelmäßig bereits eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit vor.

3. Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht.

Bilanzielle Überschuldung

Im Haushaltsjahr besteht eine bilanzielle Überschuldung, die nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraums, aber zum Ende des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums abgebaut wird.

Sonstige finanzielle Risiken

Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Haushaltssituation führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3) voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht mehr erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die von der Kommune langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht abgebaut werden kann.

Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. Liegen hingegen mehrere Merkmale vor, die für sich genommen zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit führen, ist regelmäßig von einem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen.

4. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Folgende Haushaltskriterien sind für das Vorliegen einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit prägend:

Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.

Bilanzielle Überschuldung

Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.

Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist.

III. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Ämtern

Die dauernde Leistungsfähigkeit von Ämtern ist grundsätzlich entsprechend den Ausführungen unter II. zu bewerten. Da bei den Ämtern aufgrund ihrer durch die Kommunalverfassung normierten Rechtsnatur jedoch eine vollständige Refinanzierung der Aufwendungen und Auszahlungen über die Umlagen erfolgt, sind zusätzlich bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die eine eigene Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit rechtfertigen.

So kann bei Ämtern insbesondere im Zuge der erstmaligen Bilanzierung von Rückstellungen im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine bilanzielle Überschuldung nach § 43 Absatz 3 KV M-V eingetreten sein. Ämter verfügen aufgrund ihrer Struktur vielfach nicht über ausreichend Vermögen, um die teilweise hohen Rückstellungsverpflichtungen gemäß § 35 GemHVO-Doppik für Pensionsverpflichtungen, Beihilfeverpflichtungen und Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit decken zu können. Eine wirtschaftliche (also reale) Überschuldung wird jedoch im Regelfall nicht eintreten, da bei einer etwaigen Inanspruchnahme aus den Rückstellungen die Refinanzierung durch die Amtsumlage gewährleistet erscheint. Die reale Überschuldung eines Amtes würde nur eintreten, wenn die Amtsumlage in einer verfassungswidrigen Höhe erhoben werden müsste.

Umgekehrt erscheint es nicht sachgerecht, in erheblichem Umfang Liquidität der amtsangehörigen Gemeinden zur Absicherung der langfristigen Rückstellungen zu binden, sofern der Ergebnishaushalt des Amtes dennoch ausgeglichen werden kann. Soweit in der Bilanz des Amtes ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen sein sollte, sind im Anhang zur Bilanz der amtsangehörigen Gemeinden die finanziellen Verpflichtungen der jeweiligen Gemeinde zum anteiligen Ausgleich des negativen Eigenkapitals des Amtes zu erläutern.

Im Ergebnis führt die bilanzielle Überschuldung eines Amtes nicht automatisch zu einer Einschränkung der dauernden Leistungsfähigkeit; soweit der Ausgleich des Ergebnishaushalts sichergestellt ist. Dies ist bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Amtes angemessen zu berücksichtigen. Abweichend von den Vorgaben unter II. zur bilanziellen Überschuldung ist daher bei Ämtern eine bilanzielle Überschuldung nicht in die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen, soweit diese auf überwiegend mittel- oder langfristig fällige Rückstellungen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GemHVO-Doppik zurückzuführen ist, und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückstellungen abgebaut werden kann.

Die abweichenden Bewertungen zur bilanziellen Überschuldung gelten nicht für Landkreise, auch wenn diese ebenfalls grundsätzlich zu den umlagefinanzierten Körperschaften zählen. Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 GG und Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung garantieren den Landkreisen im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung und ist insoweit nicht mit der Aufgaben-, Vermögens- und Finanzstruktur der Ämter vergleichbar.

C. Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)

Die Einordnung der Gemeinden, Ämter und Landkreise in die in Abschnitt B. definierten Leistungsstufen erfolgt durch RUBIKON (§ 17 Absatz 3 GemHVO-Doppik).

Die Datenerfassung in RUBIKON ist für Gemeinden, Ämter und Landkreise verpflichtend (§ 17 Absatz 2 Satz 3 GemHVO-Doppik). Die automatisierte Auswertung über RUBIKON dient als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik und ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

I. RUBIKON-Zugang

Den amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Landkreisen sowie den Rechtsaufsichtsbehörden werden zur Datenerfassung und -auswertung die benötigten RUBIKON-Zugänge durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V zur Verfügung gestellt; diese sind personengebunden.

Darüber hinaus kann das Ministerium für Inneres und Sport M-V auf Antrag einen RUBIKON-Zugang mit Leserechten für Behörden und Einrichtungen einräumen, die aufgrund ihrer Aufgaben Informationen zur kommunalen Finanzlage benötigen.

Ein RUBIKON-Zugang für Leserechte oder ein neuer Zugang für die Datenerfassung, beispielsweise bei einem Personalwechsel, ist über die Internetseite

<http://rubikon.mv-regierung.de>

über das Auswahlfeld Kontakt/Support beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen.

II. Datenerfassung

Auf der unter I. genannten Internetseite füllen die amtsfreien Gemeinden und Landkreise die vom Ministerium für Inneres und Sport bereitgestellten Erfassungsmasken für ihren Haushalt aus; die Ämter erfassen die Daten für die amtsangehörigen Gemeinden und den Amtshaushalt. Welche Daten konkret zu erfassen sind, ergibt sich aus Anlage 1.

Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung sowohl für das aktuelle Haushaltsjahr als auch für den letzten festgestellten Jahresabschluss. Für jede Kommune werden im System automatisch ein Datensatz für die Haushaltsplanung und einer für den Jahresabschluss angelegt. Sofern sich durch eine Nachtragshaushaltssatzung im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen ergeben, ist auch die RUBIKON-Erfassung zu aktualisieren.

Die Datenerfassung basierend auf der aktuellen Haushaltsplanung bildet die Grundlage für den Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune gemäß § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik. Die Datenerfassung und -auswertung auf Grundlage des Jahresabschlusses dient hingegen der Information der Vertretung zur tatsächlichen Entwicklung der Haushaltsslage. Die prognostisch geprägten Daten sind bei der Erfassung des Jahresabschlusses aus der aktuellen Haushaltsplanung zu übernehmen (Finanzplanung) oder hochzurechnen (Eigenkapital).

Die Datenerfassung für die Haushaltsplanung erfolgt im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung und ist dieser als Anlage beizufügen. Der Datensatz weist den Status „Kommune in Bearbeitung“ auf. Nach Beschlussfassung über die Haushaltssatzung ist der Datensatz auf den Status „Kommune fertig“ zu setzen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Angaben in RUBIKON im Zuge der Prüfung der beschlossenen Haushaltssatzung der Kommune auf Plausibilität. Der Datensatz ist nach Kontrolle auf den Status „Kreis fertig“ beziehungsweise „IM fertig“ zu setzen und damit zu sichern. Mit diesem Status erlangt der Datensatz Verbindlichkeit und kann beispielsweise als

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen dienen.

Sofern sich im Haushaltsjahr, beispielsweise durch den Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung, Änderungen ergeben, wird der Status des Datensatzes durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag der Kommune wieder auf „Kommune in Bearbeitung“ zurückgesetzt.

Nach Ende des Haushaltsjahres erfolgt eine abschließende Plausibilitätsprüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport, nach deren Abschluss werden die Datensätze auf den Status „abgeschlossen“ gesetzt.

Die Datenerfassung auf Grundlage des Jahresabschlusses ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Feststellung gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung abzuschließen.

Sowohl die Kommune als auch die Rechtsaufsichtsbehörde haben die Möglichkeit, in einem Bemerkungsfeld Anmerkungen zu machen und gegebenenfalls auf Sonderprobleme oder Haushaltsrisiken hinzuweisen.

III. Kennzahlensystem für Gemeinden, Ämter und Landkreise

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind folgende Haushaltskriterien und -kennzahlen relevant:

Ergebnishaushalt/-rechnung

- Ausgleich des Ergebnishaushalts beziehungsweise der Ergebnisrechnung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise Absatz 2 Nummer 1 GemHVO-Doppik
- Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen
- Jahresergebnis nach Entnahme aus Rücklagen

Finanzhaushalt/-rechnung

- Ausgleich des Finanzhaushalts beziehungsweise der Finanzrechnung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 beziehungsweise Absatz 2 Nummer 2 GemHVO-Doppik
- Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen
- jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen

Finanzplanungszeitraum

- Gesamtsaldo des Ergebnishaushalts gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums
- Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums

Haushaltssicherungskonzept (sofern relevant)

- gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird

Überschuldungsverbot

- Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres
- voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums unter Berücksichtigung der Angaben in der Haushaltssatzung zuzüglich der weiteren im Finanzplanungszeitraum geplanten Jahresergebnisse
- Zeitraum des Abbaus einer etwaigen bilanziellen Überschuldung (sofern relevant)

Wesentliche sonstige finanzielle Risiken

- zusammenfassende Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken (siehe Punkt I.3)

Daneben werden über die Erfassungsmaske auch informative Angaben erhoben (siehe Anlage 1, f6 bis f10), beispielsweise zur Amtsumlage, zu den freiwilligen Leistungen und den Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer. Diese Angaben fließen nicht in die automatisierte Bewertung ein. Die Erfassung dieser Daten ist nicht verpflichtend, erleichtert aber den Vergleich mit anderen Kommunen.

Zudem werden mit den in der Erfassungsmaske erhobenen Bilanzangaben Kennzahlen gebildet, die jedoch, mit Ausnahme der Angaben zur Entwicklung des Eigenkapitals, nicht Bestandteil des Bewertungssystems sind. Da die Bilanzkennzahlen vergangenheitsbezogen sind, dienen sie vor allem der Ursachenanalyse bei festgestellten Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit.

IV. Automatisierte Datenauswertung

Nach Abspeicherung der vollständigen Datenerfassung für die Haushaltsplanung oder den Jahresabschluss können die Daten über die RUBIKON-Erfassungsplattform durch die Kommune oder die Rechtsaufsichtsbehörde ausgewertet werden. Die Auswertung zur Haushaltsplanung ist dem Haushaltsplan als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik beizufügen.

Die Auswertung der Daten und die Einstufung in eine der in Abschnitt B erläuterten Leistungsstufen erfolgt rechnergestützt auf Basis eines Punktesystems. Je nach Auswirkung auf die dauernde Leistungsfähigkeit werden die ermittelten Kennzahlen unterschiedlich gewichtet und bewertet und auf dieser Basis mit einer Punktzahl versehen. Um das vorgegebene Bewertungssystem nachvollziehen zu können, wird in der Anlage 2 die Punktwertung der einzelnen Haushaltskriterien und -kennzahlen dargestellt.

Die Punkte der einzelnen Haushaltskennzahlen werden über das System automatisch ausgewertet und zu einer Gesamtpunktzahl zusammengefasst. Diese Gesamtpunktzahl führt im Ergebnis für die Gemeinden, Ämter und Landkreise zu einer Einstufung in eine der unter Abschnitt B. erläuterten Leistungsstufen.

Die Punktebereiche werden wie folgt festgelegt:

Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	0 bis -30 Punkte
Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	-31 bis -55 Punkte
Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	-56 bis -120 Punkte
Weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	ab -121 Punkte

Datenerfassung in RUBIKON

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
<u>Stammdaten</u>		
Einwohner per 31.12. des Vorjahres	Die Einwohnerzahlen werden automatisch hinterlegt.	
Amtshaushalt mit Überschuldung	Bei Erfassung der Daten für einen Amtshaushalt, bei dem im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine Überschuldung aufgrund langfristiger Rückstellungen vorliegt, ist hier ein Haken zu setzen, damit die besonderen Bewertungsregelungen zum Überschuldungsverbot greifen, die Ausführungen unter B.III sind zu beachten	
Teil I - Haushaltsdaten		
<u>Finanzhaushalt/-rechnung</u>	Angaben des Haushaltsjahres (Spalte 3)	Angaben des Haushaltsjahres (Spalte 9)
a1) Summe der ordentlichen Einzahlungen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 10	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 10
a2) Summe der ordentlichen Auszahlungen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 18	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 18
a3) davon: Zinsauszahlungen für Investitionskredite	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, davon-Betrag Nummer 16	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, davon-Betrag Nummer 16
a4) Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 22	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 22
a5) Auszahlungen für planmäßige Tilgung	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 42	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 42
a6) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 44	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 44
a7) Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	Finanzhaushalt (Muster 7), Spalte 3, Nummer 48	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, Nummer 48

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
a8) Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 3, unter Nummer 49	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, unter Nummer 49
a9) Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 3, unter Nummer 49	Finanzrechnung (Muster 13) Spalte 9, unter Nummer 49
<u>Ergebnishaushalt/-rechnung</u>	Angaben des Haushaltsjahres (Spalte 3)	Angaben des Haushaltsjahres (Spalte 9)
b1) Summe der ordentlichen Erträge	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3, Nummer 11	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 11
b2) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 15	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 15
b3) Summe der ordentlichen Aufwendungen	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 21	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 21
b4) Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 25	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 25
b5) Jahresergebnis	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 31	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 31
b6) Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 3 Nummer 32	Ergebnisrechnung (Muster 12), Spalte 9, Nummer 32
Teil II – Angaben zur Bilanz bzw. aus den Anlagen zur Haushaltsplanung		
<u>Vermögen</u>	Angaben zum 31.12. der Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses	Angaben aus der Bilanz und deren Anlagen zum 31.12. des Haushaltsjahres
c1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (nominal)	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2 Spalte Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2 Spalte Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
c2) davon: Wertberichtigungen auf Forderungen	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2 Spalte kumulierte sonstige Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres	Forderungsübersicht (Muster 17), Nummer 2.2 Spalte kumulierte sonstige Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres
c3) Anlagevermögen	Bilanz (Muster 15), Posten A.1	Bilanz (Muster 15), Posten A.1
<u>Eigenkapital</u>	Angaben aus Haushaltssatzung und Vorbericht zum 31.12. des Haushaltsjahres	Angaben aus der Bilanz zum 31.12. des Haushaltsjahres
d1) Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres	§ 8 der Haushaltssatzung	Bilanz (Muster 15), Posten P.1
d2) davon: Kapitalrücklage	Vorbericht gemäß § 5 Nummer 8 GemHVO-Doppik	Bilanz (Muster 15), Posten P.1.1
d3) davon: zweckgebundene Ergebnisrücklagen	Vorbericht gemäß § 5 Nummer 8 GemHVO-Doppik	Bilanz (Muster 15), Posten P.1.2
<u>Fremdkapital</u>	Angaben zum 31.12. der Bilanz des Haushaltsvorjahres und Muster 4a und 4b zur Haushaltsplanung	Angaben aus der Bilanz zum 31.12. des HHJ
d4) Sonderposten zum Anlagevermögen	Bilanz (Muster 15), Posten P.2.1	Bilanz (Muster 15), Posten P.2.1
d5) Rückstellungen für Altersteilzeit	Muster 4b, Spalte 5, Nummer 3	Bilanz (Muster 15), Posten P.3.3
d6) Pensionsrückstellungen	Muster 4b, Spalte 5, Nummer 1	Bilanz (Muster 15), Posten P.3.1
d7) Verbindlichkeiten	Muster 4a, Spalte 4, Nummer 12	Bilanz (Muster 15), Posten P.4
d8) Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	Muster 4a, Spalte 4, Nummer 13.2	Bilanz (Muster 15), Posten P.4.2.1
d9) Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	Muster 4a, Spalte 4, Nummer 14.2	Bilanz (Muster 15), Posten P.4.2.2
Teil III – Finanzplanungszeitraum		
e1) Ergebnis am Ende des Finanzplanungszeitraums	Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 6, Nummer 33	Aus aktueller Haushaltsplanung: Ergebnishaushalt (Muster 6), Spalte 6, Nummer 33

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
e2) Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums	Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 6, Nummer 49	Aus aktueller Haushaltsplanung: Finanzhaushalt (Muster 7) Spalte 6, Nummer 49
e3) Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	Angabe aus § 7 der Haushaltssatzung zum Ende des Haushaltsjahres zuzüglich der weiteren im Finanzplanungszeitraum geplanten Jahresergebnisse	Angabe aus § 7 der Haushaltssatzung der aktuellen Haushaltsplanung zum Ende des Haushaltsjahres zuzüglich der weiteren im Finanzplanungszeitraum geplanten Jahresergebnisse
Teil IV – Sonstige Angaben		
f1) Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts	Es ist ein Haken zu setzen, wenn der Ergebnishaushalt oder der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist und der vollständige Haushaltsausgleich auf Basis der Finanzplanung nicht erreicht wird.	
f2) Konsolidierungszeitraum	<p>Angabe, ob und wann nach dem Haushaltssicherungskonzept der vollständigen Haushaltsausgleich nach § 16 GemHVO-Doppik erreicht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Haushaltssicherungskonzept weist den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums aus (Auswahl „Finanzplanungszeitraum“), 2. das Haushaltssicherungskonzept weist den Haushaltsausgleich nicht im Finanzplanungszeitraum, aber innerhalb des Konsolidierungszeitraums (bis 10 Jahre) aus (Auswahl „Konsolidierungszeitraum“), 3. das Haushaltssicherungskonzept zeigt den Haushaltsausgleich nicht auf oder es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen (Auswahl „kein Haushaltsausgleich“). 	
f3) Abbau der bilanziellen Überschuldung im Konsolidierungszeitraum	Es ist ein Haken zu setzen, wenn im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine bilanzielle Überschuldung besteht, diese aber erst im Konsolidierungszeitraum gemäß Haushaltssicherungskonzept voraussichtlich abgebaut wird	
f4) Wesentliche sonstige finanzieller Risiken	Die Angabe von Haushaltsrisiken erfolgt nur, wenn diese in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt worden sind und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich eintre-	

	Fundstelle/Hinweis	
	Haushaltsplanung	Jahresabschluss
	ten werden. Auswahl „keine“ wenn keine über die Haushaltsplanung hinausgehenden Risiken zu erwarten sind, Auswahl „gering“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.1 (Risiken führen nicht zu Haushaltsproblemen), „mittel“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.2 (Risiken führen zu mittelfristigen Haushaltsproblemen), Auswahl „hoch“ bei Voraussetzungen gemäß Punkt B.II.3 (Risiken führen zu langfristigen Haushaltsproblemen)	
f5) Hebesatz Amts- oder Kreisumlage	nur für Amts- und Kreishaushalte	
f6) Freiwillige Leistungen (selbstfinanzierte Eigenanteile Ergebnishaushalt)	Angabe im Vorbericht gemäß § 5 Satz 4 Nummer 11 GemHVO-Doppik	Zu entnehmen aus der Angabe im Vorbericht zum Haushaltsplan gemäß § 5 Satz 4 Nummer 11 GemHVO-Doppik
f7) Hebesatz Grundsteuer A	nur für Gemeinden	
f8) Hebesatz Grundsteuer B	nur für Gemeinden	
f9) Hebesatz Gewerbesteuer	nur für Gemeinden	
Teil V – Bemerkungen (optional)		
g1) Bemerkungen der Kommune	Falls unter f5 mittlere oder hohe Haushaltsrisiken ausgewählt worden sind, sind diese hier kurz darzustellen (Art und voraussichtliche Höhe), fakultativ Erläuterungen zu Besonderheiten, abweichende Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	
g2) Bemerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde	Insbesondere Erläuterung von Änderungen im Zuge der Plausibilitätsprüfung, gegebenenfalls Kurzdarstellung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach Prüfung der Haushaltssatzung	
g3) Bemerkungen des Ministeriums für Inneres und Sport	Bei Auffälligkeiten nach der Plausibilitätsprüfung	

RUBIKON-Bewertungssystem

Bereich	Haushaltskriterium/-kennzahl	Bewertungsmaßstab	Punkte
Ergebnishaushalt/-rechnung	Ausgleich des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung	ja nein	0 -20
	Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	größer oder gleich 100 %	0
		kleiner 100% bis 95%	-1
		kleiner 95% bis 90%	-2
kleiner 90% bis 70%		-3	
	kleiner 70%	-4	
	Jahresergebnis nach Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen	ja nein	0 -2
Finanzhaushalt/-rechnung	Ausgleich des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung	ja nein	0 -20
	Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	größer oder gleich 100 %	0
		kleiner 100% bis 95%	-1
		kleiner 95% bis 90%	-2
kleiner 90% bis 70%		-3	
	kleiner 70%	-4	
	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	größer/gleich 0 € kleiner 0 €	0 -2
Finanzplanungszeitraum	Jahresergebnis je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums zuzüglich nicht ausgeglichener Fehlbeträge der Haushaltsvorjahre	größer 0 €	0
		0 bis -50 €	-10
		kleiner -50 bis -200 €	-16
		kleiner -200 €	-20
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt je Einwohner am Ende des Finanzplanungszeitraums	größer 0 €	0
		0 bis -50 €	-10
		kleiner -50 bis -200 €	-16
		kleiner -200 €	-20
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V	Haushaltssicherungskonzept erforderlich	ja	-60
		nein	0
	Konsolidierungszeitraum	Finanzplanungszeitraum	60
		Konsolidierungszeitraum	40
		kein Haushaltsausgleich	0
Überschuldungsverbot	Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	größer/gleich 0	0
		kleiner 0	-65
	Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	größer/gleich 0	0
		kleiner 0	-65
	Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	ja	20
nein		0	
Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	ja	20	
	nein	0	
Sonstige finanzielle Risiken	Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	keine	0
		gering	-5
		mittel	-40
		hoch	-100